

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Erste Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung**A. Zielsetzung**

Im Rahmen der Rechtsharmonisierung hat die Kommission drei weitere Richtlinien zur Änderung der Anhänge der Richtlinie 77/93/EWG des Rates über Maßnahmen gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten erlassen. Die neuen Bestimmungen sehen zusätzliche Regelungen vor für quarantänerelevante Minierfliegen einschließlich einer Erweiterung des Wirtspflanzenkreises. Erweitert werden auch die Regelungen für den Kiefernholznematoden. Diese Änderungen sind in nationales Recht umzusetzen. Außerdem ergeben sich einige Änderungen auf Grund des Beitritts der neuen Länder sowie aus dem Fortfall der alliierten Vorbehaltsrechte in Berlin (West).

B. Lösung

Mit der Änderung der Pflanzenbeschauverordnung, insbesondere ihrer Anlagen, werden die genannten Gemeinschaftsbestimmungen in nationales Recht umgesetzt sowie die sich aus dem Einigungsvertrag und dem Fortfall der alliierten Vorbehaltsrechte in Berlin (West) ergebenden Anpassungen vorgenommen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Durchführung der Verordnung verursacht für Bund, Länder und Gemeinden keine zusätzlichen Kosten.

Bundesrat

Drucksache 56/91

30.01.91

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Erste Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 30. Januar 1991

121 (44) - 721 03 - Pf 44/91

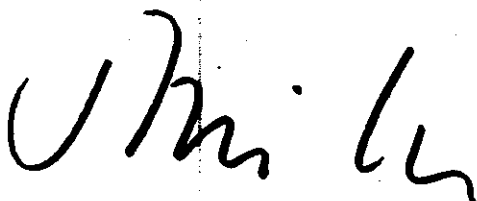
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der
Pflanzenbeschauverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

**Erste Verordnung
zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung
Vom 1991**

Auf Grund des § 4 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Die Pflanzenbeschauverordnung vom 10. Mai 1989 (BGBl. I S. 905) wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird gestrichen; § 18 wird § 17.
2. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Teil A Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) in den Positionen "Bitterorange (Poncirus Raf.)" und "Kumquat (Fortunella Swingle)" werden in Spalte 1 jeweils die Worte "und deren Kreuzungen" angefügt;
 - bb) in der Position "Solanum-Arten (Solanum L.)" wird in Spalte 2 das Wort "pitterians" durch das Wort "pittieriana" ersetzt;
 - cc) in der Position "Zitrus (Citrus)" werden in Spalte 1 die Worte "und deren Kreuzungen" angefügt;
 - b) in Teil B Nr. 1.1 werden in Spalte 2 die Worte "und außereuropäische Monochamus-Arten, wenn sie diesen Schadorganismus tragen" angefügt.
3. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Teil A wird wie folgt geändert:
 - aa) in Nummer 1.1 werden nach der Klammerangabe "(Citrus)" die Worte "und deren Kreuzungen" eingefügt;
 - bb) in Nummer 1.5 wird die Klammerbezeichnung wie folgt gefaßt:
"(Vitis L. partim)";

cc) Nummer 2.3 wird wie folgt gefaßt:

"2.3 Knollen der Kartoffel mit Ursprung in einem Drittland; ausgenommen sind Knollen der Kartoffel mit Ursprung in Ägypten, Algerien, Israel, Jugoslawien, Libyen, Malta, Marokko, Österreich, Schweiz, Syrien, Tunesien, Ungarn und Zypern, im Falle von Pflanzkartoffeln, jedoch nur, wenn sie nach der Richtlinie 66/403/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln (ABl. EG 1974 Nr. C 66 S. 36) in der jeweils geltenden Fassung amtlich als Pflanzkartoffeln anerkannt sind";

b) in Teil B wird nach Nr. 1.5 folgende Nummer angefügt:

"2 Nadelhölzer (Coniferae),
die unter die KN-Code-Unter-
position 4401 10 des Gemeinsamen
Zolltarifs fallen, mit Ursprung
in China, Japan, Kanada, Korea oder
den Vereinigten Staaten".

4. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) Teil A wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1.2 wird folgende Nummer eingefügt:

1	2
"1.3 krautige Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Anasimyza maculosa</i> , <i>Liriomyza huidobrensis</i> , <i>Liriomyza sativae</i> oder <i>Liriomyza trifolii</i> auftritt	Die Pflanzen müssen a) von einer Anbaufläche stammen, die drei Monate vor der Ernte mindestens einmal monatlich untersucht worden ist und auf der keine Anzeichen dieser Schadorganismen festgestellt worden sind, oder b) vor der Ausfuhr untersucht und einer ge- eigneten Behandlung gegen diese Schad- organismen unterworfen worden sein.";

bb) Nummer 2 wird mit ihren Untergliederungen wie folgt gefaßt:

1	2
2 Landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzpflanzen	
2.1 Eierfrucht (<i>Solanum melongena</i>)	
2.1.1 Pflanzen, außer Samen zum Anpflanzen bestimmt, mit Ursprung in einem Land, für das amtlich festgestellt worden ist, daß <i>Ameuromyza maculosa</i> , <i>Liriomyza huidobrensis</i> , <i>Liriomyza sativae</i> oder <i>Liriomyza trifolii</i> nicht auftreten	Die Pflanzen müssen a) von einer Anbaufläche stammen, die drei Monate vor der Ernte mindestens einmal monatlich untersucht worden ist und auf der keine Anzeichen dieser Schadorganismen festgestellt worden sind, oder b) vor der Ausfuhr untersucht und einer geeigneten Behandlung gegen diese Schadorganismen unterworfen worden sein.
2.1.2 Pflanzen, außer Samen, zum Anpflanzen bestimmt, mit Ursprung in einem Drittland, insbesondere einem amerikanischen Land, in dem diese Schadorganismen auftreten	Die Pflanzen müssen von einer Anbaufläche stammen, die drei Monate vor der Ernte mindestens einmal monatlich untersucht worden ist und auf der keine Anzeichen dieser Schadorganismen festgestellt worden sind.
2.2 Erbsen (<i>Pisum sativum</i>), Saatgut	Das Saatgut muß a) aus einem Gebiet stammen, in dem seit Beginn eines angemessenen Zeitraums kein Befall mit dem Erreger des Stängelbrandes der Erbsen (<i>Pseudomonas pisi</i>) festgestellt worden ist, oder b) von einer Anbaufläche stammen, auf der seit Beginn der letzten zwei abgeschlossenen Vegetationsperioden kein Anzeichen dieses Schadorganismus festgestellt worden ist.
2.3 Hopfen (<i>Humulus lupulus</i>), außer Blütenzweigen und Samen	Die Pflanzen müssen von einer Anbaufläche stammen, auf der seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen der Erreger der Verticillium-Welke (<i>Verticillium albo-atrum</i>) oder (<i>Verticillium dahliae</i>) festgestellt worden sind.
2.4 Kohl (<i>Brassica</i> L.)	wie bei 2.1.1 und 2.1.2
2.5 Kürbis (<i>Cucurbit</i> L.)	wie bei 2.1.1 und 2.1.2

2.6 Luzerne (*Medicago sativa*), Saatgut

Das Saatgut muß

- a) von einer Anbaufläche stammen, auf der seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kein Anzeichen des Stengellächens (*Ditylenchus dipsaci*) festgestellt worden ist, und es sind bei Untersuchungen im Laboratorium keine Stengellächchen festgestellt worden, oder
- b) entseucht sein.

2.6.1 Saatgut mit Ursprung in Asien, Australien, Italien, Kanada, Mexiko, Neuseeland, der Südafrikanischen Union, der Tschechoslowakei, dem Vereinigten Königreich oder den Vereinigten Staaten

Das Saatgut muß ferner

- a) aus einem Betrieb stammen, in dem sowie in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten zehn Jahre kein Anzeichen des Erregers der Bakterienwelke der Luzerne (*Corynebacterium insidiosum*) festgestellt worden ist,
- b) von einer Anbaufläche stammen, auf der sowie auf deren benachbarten Luzernkulturen seit Beginn der letzten zwei abgeschlossenen Vegetationsperioden kein Anzeichen dieser Krankheit festgestellt worden ist,
- c) von einer Kultur gewonnen worden sein, die sich zum Erntzeitpunkt noch nicht in ihrer vierten Vegetationsperiode seit der Aussaat befindet und von der bisher höchstens eine Samenrate genommen worden ist, von einer Sorte stammen, die als hochresistent gegen den Erreger der Bakterienwelke der Luzerne anerkannt ist, oder einen gewichtsmäßigen Anteil an unschädlichen Verunreinigungen von nicht mehr als 0,1 v.H. aufweisen, und
- d) von einer Kultur gewonnen worden sein, auf deren Anbaufläche während der letzten drei Jahre vor der Aussaat der Kultur keine Luzerne angebaut worden ist.

2.7 Nachschattengewächse (*Solanaceae*)

2.7.1 Kartoffel (*Solanum tuberosum*)

2.7.1.1 Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen

Die Pflanzen müssen von einer Anbaufläche stammen, auf der seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kein Anzeichen der Stöberkrankheit festgestellt worden ist.

2.7.1.2 Zum Anpflanzen bestimmte Knollen

Die Knollen müssen von einer Anbaufläche stammen, die als frei vom Goldenen und vom Weißen Kartoffelknollenmoder (*Globodera rostochiensis* und *Globodera pallida*) festgestellt worden ist.

2.7.1.3 Zum Anpflanzen bestimmte Knollen, außer solchen von Sorten, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten auf Grund der Richtlinie 70/457/EWG des Rates vom 29. September 1970 über einen gemeinsamen Sortenschutz für landwirtschaftliche Pflanzensorten (Abl. EG Nr. L 225 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung amtlich zugelassen worden sind.

Die Knollen müssen ferner

- a) aus fortgeschrittenen Züchtungen stammen,
- b) in der Gemeinschaft erzeugt worden sein und
- c) in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten worden ist und bei dem in amtlichen Quarantänetests der Mitgliedstaaten keine Schadorganismen festgestellt worden sind.

- 2.7.1.4 Knollen mit Ursprung in einem Mitgliedstaat
- Die Knollen müssen nach den gemeinsamen Bestimmungen zur Bekämpfung der Bakterienringfäule (*Corynebacterium sepedonicum*) und des Kartoffelkrebes (*Synchytrium endobioticum*) erzeugt worden sein.
- 2.7.1.5 Knollen mit Ursprung außerhalb der Mitgliedstaaten
- Die Knollen müssen
- a) von einer Anbaufläche stammen, auf der sowie in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten zehn abgeschlossenen Vegetationsperioden kein Anzeichen eines Befalls mit dem Erreger der Bakterienringfäule festgestellt worden ist, und
 - b) aus einem Anbaug Gebiet stammen, das als frei vom Kartoffelkrebs festgestellt worden ist.
- 2.7.2 Paprika (*Capsicum annuum*), Pflanzen, außer Samen, zum Anpflanzen bestimmt
- wie bei 2.1.1, 2.1.2 und 2.7.1.1
- 2.7.3 Tomate (*Lycopersicon lycopersicum*)
- 2.7.3.1 Pflanzen, außer Samen, zum Anpflanzen bestimmt
- wie bei 2.1.1, 2.1.2 und 2.7.1.1
- 2.7.3.2 Saatgut
- Das Saatgut muß durch eine geeignete Selektionsmethode oder eine als gleichwertig anerkannte Methode gewonnen worden sein und
- a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von dem Erreger der Bakterienwelke der Tomate (*Corynebacterium michiganense*), der Fleckenkrankheit der Tomate (*Xanthomonas campestris* pv. *vesicatoria*) oder der Spindelknollenkrankheit der Kartoffel (*Potato spindle tuber viroid*) festgestellt worden ist,
 - b) von einer Anbaufläche stammen, auf der seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen dieser Schadorganismen festgestellt worden sind, oder
 - c) aufgrund von geeigneten Untersuchungen als frei von diesen Schadorganismen festgestellt worden sein.
- 2.7.4 Sonstige Nachtschattengewächse, zum Anpflanzen bestimmt
- wie bei 2.7.1.1
- 2.8 Rölbe (*Beta spp.*)
- 2.8.1 Rölbe, außer Samen, zum Anpflanzen bestimmt
- Die Rölben müssen von einer Anbaufläche stammen, auf der seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kein Anzeichen des Beet early top virus festgestellt worden ist.

2.8.2	Rübe, außer Samen, zum Anpflanzen bestimmt, mit Ursprung in Polen	Die Rüben müssen a) aus einem Gebiet stammen, in dem kein Anzeichen des Erregers der Rübentrübselkrankheit (Beet leaf curl virus) festgestellt worden ist, und b) von einer Anbaufläche stammen, auf der sowie in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kein Anzeichen dieses Schadorganismus festgestellt worden ist.
2.9	Salat (<i>Lactuca sativa</i> L.)	wie bei 2.1.1 und 2.1.2
2.10	Sellerie (<i>Apium graveolens</i>), Pflanzen, außer Samen, zum Anpflanzen bestimmt	wie bei 2.1.1 und 2.1.2;

cc) in Nummer 3 wird das Wort "Zierpflanzen" durch die Worte "Obst- und Zierpflanzen" ersetzt;

dd) in Nummer 3.1 wird Spalte 1 wie folgt gefaßt:

Araceae,

Avocadobirne (*Persea americana*),

Bitterorange (*Poncirus*) und deren Kreuzungen,

Kumquat (*Fortunella*) und deren Kreuzungen,

Marantaceae,

Musaceae,

Zitrus (*Citrus*) und deren Kreuzungen,

bewurzelt oder mit anhaftendem Kultursubstrat, mit Ursprung außerhalb der Mitgliedstaaten";

ee) in Nummer 3.2 wird Spalte 1 wie folgt gefaßt:

"Chrysantheme (*Chrysanthemum*,
Dendranthema, *Leucanthemum*, *Tanacetum*)";

ff) in den Nummern 3.2.4, 3.3, 3.6.1 und 3.8 wird in Spalte 2 jeweils die Angabe "wie bei 2.5.1.1" durch die Worte "wie bei 2.1.1 und 2.1.2" ersetzt;

gg) Nummer 4.1.5 wird in Spalte 1 nach dem Wort "Tschechoslowakei" wie folgt gefaßt: "oder Ungarn";

- hh) Nummer 4.2.3 wird in Spalte 1 nach dem Wort "Tschechoslowakei" wie folgt gefaßt: "oder den Vereinigten Staaten";
 - ii) in Nummer 4.4.1 wird die Position "Deutsche Demokratische Republik oder Berlin (Ost)" gestrichen;
 - jj) Nummer 4.6.3 wird in Spalte 1 nach dem Wort "Tschechoslowakei" wie folgt gefaßt: "oder den Vereinigten Staaten";
 - kk) in Nummer 4.8 wird die Position "Deutsche Demokratische Republik oder Berlin (Ost)" gestrichen;
 - ll) in Nummer 5 wird in Spalte 1 die Klammerbezeichnung wie folgt gefaßt: "(Vitis L. partim)";
- b) In Teil B wird Nummer 1.2 mit ihren Untergliederungen wie folgt gefaßt:

1	2
*1.2 Nadelbäume (Coniferae)	
1.2.1 mit Ursprung in China, Japan, Kanada, Korea oder des Vereinigten Staaten	Das Holz muß nach einer geeigneten Ofentrocknung einen Feuchtigkeitsgehalt von höchstens 20 % der Trockenmasse haben; die Ofentrocknung kann durch eine international anerkannte Handelsklasse für Holz wie "Kiln dried" oder "K. D." nachgewiesen werden.
1.2.2 mit Ursprung in anderen außereuropäischen Ländern	Das Holz muß a) entriindet und frei sein von Wurmlochern, die größer als 3 mm im Durchmesser sind und den Fraß von Monochamus-Arten anzeigen, oder b) nach einer geeigneten Ofentrocknung einen Feuchtigkeitsgehalt von höchstens 20 % der Trockenmasse haben; die Ofentrocknung kann durch eine international anerkannte Handelsklasse für Holz wie "Kiln dried" oder "K. D." nachgewiesen werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1991

**Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Gründe

Im Rahmen der Rechtsharmonisierung auf dem Gebiet der Pflanzenbeschau hat die Kommission der EG die Achte, Neunte und Zehnte Richtlinie der Kommission

- 90/490/EWG vom 25. September 1990, ABl. EG Nr. L 271 S. 28
- 90/506/EWG vom 26. September 1990, ABl. EG Nr. L 282 S. 67
- .../.../EWG vom 19. Dezember 1990, ABl. EG Nr. L ... S. ...

zur Änderung von Anhängen der Richtlinie 77/93/EWG über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten erlassen. Die neuen Bestimmungen sehen insbesondere eine Verschärfung hinsichtlich quarantänerelevanter Minierfliegen einschließlich der betroffenen Wirtspflanzen vor. Hinsichtlich des Kiefernholznmotoden und seiner Vektoren wird für Koniferenholz mit Ursprung in Befallsländern geregelt, daß nur noch künstlich getrocknetes Holz in das Gemeinschaftsgebiet eingeführt werden darf. In die Regelungen zum Schutz der Wirtspflanzen Bitterorange, Kumquat und Zitrus sollen auch deren Kreuzungen einbezogen werden.

Die neuen Bestimmungen wurden in die sogenannte Pflanzenbeschaurichtlinie 77/93/EWG aufgenommen, um die Einschleppung dieser Schadorganismen in die Mitgliedstaaten zu verhindern oder den Kreis der betroffenen Wirtspflanzen genauer zu umreißen. Gleichzeitig werden Anpassungen vorgenommen, die sich aus dem Beitritt der fünf neuen Länder und dem Wegfall der alliierten Vorbehaltsrechte in Berlin (West) ergeben.

Rechtsgrundlage der vorliegenden Verordnung ist § 4 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes. Als Umsetzungstermin für die Richtlinien ist der 1. Januar 1991 vorgesehen.

II. Kosten

Die Durchführung der Verordnung verursacht für Bund, Länder und Gemeinden keine zusätzlichen Kosten.

III. Auswirkungen auf das Preisniveau

Da kein zusätzlicher Kontrollaufwand erforderlich wird, entstehen für die Wirtschaft auch keine zusätzlichen Kosten. Angesichts eines reichlichen Marktangebotes der in der Bundesrepublik Deutschland nachgefragten Ware ist daher nicht mit preislichen Auswirkungen zu rechnen.

IV. Auswirkungen auf die Umwelt

Die Vorschriften haben positive Auswirkungen auf die Umwelt, da das Verhindern der Einschleppung von Quarantäneschadorganismen chemische Pflanzenschutzmaßnahmen gegen diese Schadorganismen entbehrlich machen kann.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Zu Nummer 1 (§§ 17 und 18)

Die Berlin-Klausel wird als gegenstandslos gestrichen.

Zu Nummer 2 (Anlage 2)

Buchstabe a

Doppelbuchstabe aa

Übernahme der Richtlinie vom 19. Dezember 1990.

Doppelbuchstabe bb

Korrektur eines Schreibfehlers.

Doppelbuchstabe cc

Wie Doppelbuchstabe aa.

Buchstabe b

Die Änderungen dienen der Übernahme entsprechender Bestimmungen der Richtlinie 90/490/EWG. Die Vektoren des Kiefernholznematoden werden in das Schutzerfordernis einbezogen. Die Bestimmungen bezüglich der Einfuhr von Koniferenholz aus Befallsgebieten des Kiefernholznematoden werden verschärft und konkretisiert (s. auch zu Nummer 3 Buchstabe b und Nummer 4 Buchstabe b).

Zu Nummer 3 (Anlage 3)

Buchstabe a

Doppelbuchstabe aa bis cc

Klarstellung des Gewollten.

Buchstabe b

Die Änderung entspricht den unter Nummer 2 Buchstabe b gemachten Ausführungen.

Zu Nummer 4 (Anlage 4)

Buchstabe a

Doppelbuchstaben aa und bb

Die Doppelbuchstaben aa und bb Positionen 2.1.1, 2.1.2, 2.4, 2.5, 2.7.2, 2.7.3.1, 2.7.4 und 2.9 regeln die Einfuhr von Wirtspflanzen der gelisteten außereuropäischen Minierfliegen *Amauromyza maculosa*, *Liriomyza huidobrensis*, *Liriomyza sativae* und *Liriomyza trifolii*

neu unter Berücksichtigung des Ursprungs der Erzeugnisse. Gleichzeitig wird der Kreis der erfaßten Wirtspflanzen um krautige Pflanzen, Eierfrucht, Kohl, Kürbis und Salat erweitert.

Die Änderungen insgesamt werden erforderlich, da kürzlich erstmals *L. huidobrensis* in das Gemeinschaftsgebiet eingeschleppt worden ist und weiterem Befall vorgebeugt werden soll. Die neuen Bestimmungen entsprechen der Richtlinie 90/506/EWG.

Die Einfügung der neuen Wirtspflanzen macht eine neue Numerierung der einzelnen Positionen erforderlich. Die Änderung in der Position 2.8.2 ergibt sich aus dem Einigungsvertrag.

Doppelbuchstabe cc

Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten.

Doppelbuchstabe dd

Ausdehnung des Schutzes entsprechend der Richtlinie vom 19. Dezember 1990.

Doppelbuchstabe ee

Die Ergänzung bezüglich der Chrysantheme dient der Klarstellung des Gewollten im Hinblick auf unterschiedliche botanische Zuordnungspraktiken.

Doppelbuchstabe ff

Änderung entsprechend den unter Doppelbuchstabe bb gemachten Ausführungen.

Doppelbuchstaben gg bis kk

Die Änderungen ergeben sich aus dem Einigungsvertrag.

Doppelbuchstabe ll

Klarstellung des Gewollten.

Buchstabe b

Änderung entsprechend den unter der Nummer 2 Buchstabe b gemachten Ausführungen.

Zu Artikel 2

Die Umsetzung des genannten Gemeinschaftsrechts erfordert ein unverzügliches Inkrafttreten.

22.03.91

Beschluß

des Bundesrates

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 627. Sitzung am 22. März 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.